



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 144 Prüfungsgebühr (12.2.24).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Bei Wiederholungen der Prüfungen ist die Gebühr nochmals voll zu entrichten. Bei einer Zusatzprüfung gemäß § 5 kommt nur die Hälfte der in Abs. 1 bezeichneten Gebühr zum Ansatz.

Den Behörden, bei denen die Vorführer-Prüfstellen errichtet sind, bleibt es überlassen, die Mitglieder dieser Prüfstellen aus den vereinnahmten Gebühren angemessen zu entschädigen [vgl. lfd. Nr. 158 u. 160].

#### § 11. Übergangsbestimmungen.

Vorstehende Grundsätze treten sofort in Kraft.

Personen, die nachweislich vor Erlass dieser Verordnung an öffentlichen Lichtspielvorführungen als Vorführer tätig gewesen sind, wird zur Ablegung der Prüfung eine Frist von einem Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gewährt. Vorführer, die sich bereits im Besitze eines vom Polizeipräsidenten in Berlin ausgestellten Vorführerzeugnisses befinden, sind von der Nachprüfung befreit [vgl. lfd. Nr. 146].

In besonderen Fällen kann Befreiung von der Nachprüfung erteilt werden [vgl. lfd. Nr. 148].

\*

#### Verrechnung der Prüfungsgebühr für Lichtspielvorführer.

Vf. d. Mdl. v. 12. 2. 1924 — II N 82.

(MBliV. S. 179.)

Aus Anlaß des Einzelfalles weise ich darauf hin, daß durch § 10 Abs. 3 der mit Vf. v. 26. 10. 1922 — II N 1076 (MBliV. S. 1043) mitgeteilten Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern an der Vorschrift des § 15 des Staatshaushaltsges. v. 11. 5. 1898 (GS. S. 77) nichts geändert wird. Die aufkommenden Prüfungsgebühren sind also ungekürzt bei den ordentlichen Einnahmen des Kap. 31 und die erforderlichen Ausgaben bei den ordentlichen Ausgaben des Kap. 92 im Haushalt für die innere Verwaltung zu verrechnen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., den Pol.-Präs. hier.

\*

#### Prüfung von Lichtspielvorführern. (Abänderung der Grundsätze.)

Vf. d. Mdl. v. 28. 2. 1924 — II F 3537.

(MBliV. S. 225.)

1. (Überholt.)

2. Von der Beibringung des zum Nachweise der körperlichen und geistigen Eignung nach § 3 Abs. 2b der Grundsätze für die Prüfung von Lichtspielvorführern (MBliV. 1922 S. 1043) erforderlichen kreisärztlichen Zeugnisses kann von der Vorführer-Prüfstelle bei denjenigen Vorführern abgesehen werden, die nachweisen, daß sie innerhalb der letzten 5 Jahre insgesamt 3 Jahre lang Vorführungsapparate in Lichtspieltheatern selbstständig bedient haben.

Ich ersuche, sämtliche Prüfstellen mit entsprechender Weisung zu versehen.

\*

144

145